

Ergänzende Bedingungen

der nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH für die Lieferung elektrischer Energie mit einem dynamischen Tarif (Stand: 01.01.2025)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für Stromlieferverträge der nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH (im Folgenden „nvb“) mit dynamischen Tarifen außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Kombination mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).
- 1.2 Sie können vor Vertragsschluss wählen, ob Sie einen Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif mit (all-inklusive-Vertrag) oder ohne Einbeziehung (desintegrierter Vertrag) der Netznutzung und des Messstellenbetriebs abschließen möchten. Bei einem desintegrierten Vertrag müssen Sie die Netznutzung gemäß § 20 EnWG und den Messstellenbetrieb gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG selbst vereinbaren.
- 1.3 Der Stromliefervertrag als Sondervertrag beinhaltet, sofern nicht anders gewählt und gemäß Ziffer 1.2 mitgeteilt, die Netznutzung und den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG dar.
- 1.4 Ein Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif ist nach der gesetzlichen Definition des § 3 Abs. 31 b Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden „EnWG“) ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.
- 1.5 Es handelt sich nicht um einen Energieliefervertrag mit einem Letztverbraucher, bei dem die Vertragsbedingungen einschließlich des Preises für die vereinbarte Vertragslaufzeit von dem Energielieferanten mindestens für den von ihm beeinflussbaren Versorgeranteil garantiert werden.
- 1.6 Diese Ergänzenden Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) der nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH für die Belieferung von Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung, die gelten, solange in den Ergänzenden Bedingungen nichts Anderes geregelt ist. Detaillierte Informationen zu den Vertragsmerkmalen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif finden Sie unter: www.nvb.de/strom/dynamischer-tarif.

2. Voraussetzungen für den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif

- 2.1 Für den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif ist es erforderlich, dass der Jahresverbrauch der Lieferstelle (Marktlotation) unter 100.000 kWh liegt und keine registrierende Lastgangmessung durchgeführt wird.
- 2.2 Eine weitere technische Voraussetzung ist, dass die Lieferstelle durch den zuständigen Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) gemäß § 2 Abs. 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ausgestattet und dieses in Betrieb genommen wurde.
- 2.3 Der Einbau und die Installation des intelligenten Messsystems sind nicht im Leistungsumfang des dynamischen Stromtarifs enthalten. Informationen zur Beauftragung des Einbaus und zu den entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber oder unter: www.nvb.de/strom/dynamischer-tarif.

3. Konfiguration des Smart-Meter-Gateways

- 3.1 Für die dynamische Preisberechnung muss das Smart-Meter-Gateway als Bestandteil des intelligenten Messsystems vom zuständigen Messstellenbetreiber so konfiguriert werden, dass die Zählerdaten in 15-Minuten-Intervallen erfasst und übermittelt werden.
- 3.2 Die nvb bietet Ihnen an, Sie bei der Veranlassung der Konfiguration durch Ihren Messstellenbetreiber zu unterstützen. Die nvb weist jedoch darauf hin, dass dieser Vorgang mehrere Wochen dauern kann und nvb nur begrenzt Einfluss auf die Dauer bzw. die Beschleunigung dieses Prozesses nehmen kann.

4. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 4.1 Der Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif kommt durch Ihre Auftragserteilung (Angebot) und den Erhalt der Vertragsbestätigung von nvb in Textform zustande, sofern alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 und 3 erfüllt sind.
- 4.2 Falls bei Eingang des Vertragsangebots kein betriebsbereites, intelligentes Messsystem vorhanden ist, kann nvb den Vertragsabschluss ablehnen. Sollte das intelligente Messsystem zwar vorhanden, aber noch nicht entsprechend auf den erforderlichen Tarifenwendungsfall konfiguriert sein, ist nvb ebenfalls berechtigt, den

Abschluss des Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif abzulehnen.

- 4.3 Die Vertragsbestätigung enthält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 S. 2 EnWG.
- 4.4 Der Vertragsschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich voneinander abweichen. Die Stromlieferung beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann beidseitig jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.2 nvb ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, wenn die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, oder wenn die Konfiguration des intelligenten Messsystems nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung abgeschlossen wurde.
- 5.3 Sollte innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss keine Belieferung erfolgen können, oder sollten unvollständige oder falsche Angaben zum Vorhandensein des intelligenten Messsystems und/oder der Konfiguration gemacht worden sein, ist nvb berechtigt, den Vertrag in Textform mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.4 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.

6. Preise und Preisbestandteile

- 6.1 Der von Ihnen zu entrichtende Strompreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Ziffer 6.2), einem verbrauchsabhängigen, variablen Arbeitspreis (Ziffer 6.3) und einem verbrauchsabhängigen, variablen Spotmarktpreis (Ziffer 6.4).
- 6.2 Im **Grundpreis** enthalten sind folgende verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile:
 - 6.2.1 Vom Netzbetreiber erhobene Netzentgelte im Grundpreis (ggf. mit Netzentgeltreduzierungen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen) – und vom zuständigen Messstellenbetreiber erhobene Messstellenbetriebsentgelte (ggf. inklusive Steuerbox und Steuerung) in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen Ihnen und dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber sind.
 - 6.2.2 Die jeweils geltende Höhe der Netz- und Messentgelte wird von den zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreiber vorgegeben und auf deren Webseite veröffentlicht. Der Grundpreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere, an Sie adressierte Ankündigung. Diese Preisbestandteile werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an Sie weiterberechnet.
- 6.3 Im **Arbeitspreis** enthalten sind folgende verbrauchsabhängige Preisbestandteile:
 - 6.3.1 Über den Spotmarktpreis (vgl. unter Ziffer 6.4) hinausgehende sonstige Kosten für Energiebeschaffung und Vertriebskosten (Basis-Arbeitspreis gemäß Preisinformation zum Stromliefervertrag mit dynamischem Stromtarif),
 - 6.3.2 Staatlich veranlasste Abgaben, Umlagen und Steuern, d. h. die vom zuständigen Netzbetreiber ausgewiesene Konzessionsabgabe, sowie die vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen Netzentgelte im Verbrauchspreis (ggf. mit Netzentgeltreduzierungen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen), die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage in der jeweils geltenden Höhe soweit diese Umlagen anfallen.
 - 6.3.3 Die jeweils geltende Höhe der vorgenannten Umlagen wird von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent/kWh angegeben. Die jeweils geltende Höhe der Umsatz- und Stromsteuer wird vom Staat vorgegeben (derzeitiger gesetzlicher Regelsatz gem. § 12 Abs. 1 UStG sowie § 3 StromStG). Der Arbeitspreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere an Sie adressierte Ankündigung. Diese Preisbestandteile werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an Sie weiterberechnet.
- 6.4 Der **Spotmarktpreis**, wird an der Strombörse EPEX SPOT als relevanter Börsenpreis ermittelt und ist ab dem ersten Liefertag ein variabler Preisbestandteil.

- 6.4.1 Maßgeblicher Index ist der EPEX-SPOT DE-LU, welcher die Ergebnisse der geschlossenen Day-Ahead-Auktionen (Market-Clearing-Price (MCP) bzw. Markträumungspreis) als Stundenpreis abbildet. Die Markträumungspreise werden einmal täglich für jede Stunde des Folgetages in Euro per MWh ermittelt und veröffentlicht (Day-Ahead-Auktion EPEX Spot Deutschland). Die Preise können über www.epexspot.com/en/market-data eingesehen werden.
- 6.4.2 Die ermittelten Markträumungspreise werden mit Ihrem jeweiligen Verbrauch multipliziert und als nicht durch nvb beeinflussbarer Spotmarktpreis an Sie exakt weiter berechnet.
- 6.4.3 Der Markträumungspreis pro Stunde wird hierzu auf drei Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 6.4.4 Werden durch die EPEX SPOT keine Werte und Preise mehr ermittelt oder veröffentlicht, treten anstelle dieser die veröffentlichten Preise und Indizes, die den bisherigen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Preisermittlung. Dies gilt auch, wenn diese von anderen Stellen als den ursprünglich zuständigen veröffentlicht werden.
- 6.4.5 Wenn die genannten Werte und Preise an der EPEX Spot umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen.
- 6.4.6 Sollten die relevanten Markträumungspreise an der EPEX Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, ist nvb berechtigt, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung einseitig festzulegen. Sie haben in diesem Fall das Recht, diese einseitige Festlegung gem. § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen. Wird der von der Energiebörse EPEX Spot veröffentlichte Markträumungspreis falsch angezeigt, ist nvb berechtigt, den Verbrauch anhand des tatsächlich geltenden Markträumungspreises abzurechnen und wird Sie darüber informieren.
- 6.4.7 Der jeweils gültige Spotmarktpreis je Stunde des Folgetages kann spätestens um 18 Uhr unter www.nvb.de/strom/dynamischer-tarif/ eingesehen werden.
- erforderlich. Sie sind verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse im nvb-Kundenportal zu hinterlegen und diese regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen.
- 9.2 Sie sind verpflichtet, sämtliche vertragsrelevante Kommunikation (z. B. Mitteilungen, Datenänderungen und Anliegen) ausschließlich über das nvb-Kundenportal abzuwickeln. Eine anderweitige Regelung zur Datenbereitstellung ist nicht zulässig.
- 9.3 Um eine adäquate Datenbereitstellung sicherzustellen, werden die durch das intelligente Messsystem erfassten Daten aufbereitet und im nvb-Kundenportal visualisiert.
- 9.4 Alle Rechnungen, monatlichen Abrechnungsinformationen sowie sonstige vertragsrelevante Mitteilungen (z. B. Preisadjustierungen, Zahlungserinnerungen) werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Sie werden über neue Mitteilungen per E-Mail benachrichtigt.
- 9.5 nvb haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Eingaben im nvb-Kundenportal verursacht werden. Ebenso übernimmt nvb keine Haftung für Ausfälle oder Störungen, die auf die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern zurückzuführen sind. Der Anspruch auf Nutzung des nvb-Kundenportals besteht nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Es kann zu vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen kommen, z. B. aufgrund von Stromausfällen, Hardware- oder Softwarefehlern oder technischen Problemen in den Datenleitungen.
- 9.6 nvb bemüht sich um eine möglichst hohe Verfügbarkeit und regelmäßige Aktualisierung des nvb-Kundenportals und der bereitgestellten Daten. Trotz dieser Bemühungen können technische Störungen, Wartungsarbeiten oder Systemaktualisierungen zu zeitweisen Einschränkungen in der Verfügbarkeit führen. nvb übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch solche Unterbrechungen oder die Verzögerung bei der Aktualisierung von Daten entstehen.
- 9.7 nvb übernimmt keine Haftung für Datenverlust auf Ihren Geräten, einschließlich Computer, Smartphones oder Tablets.
- 9.8 Jede Vertragspartei trägt das Risiko für den Verlust, die Verfälschung oder den vollständigen Verlust von Erklärungen, Mitteilungen oder Dokumenten während der elektronischen Übermittlung. Dies gilt insbesondere für den Datenaustausch über das Internet.
- 7. Preisänderung und Preisgarantie**
- 7.1 Für den Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif gelten nachfolgende, gegenüber den Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) der nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH für die Belieferung von Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung abweichende bzw. ergänzende, Regelungen:
- 7.2 Änderungen des variablen Spotmarktpreises gemäß Ziffer 6.4 unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht von nvb, da dieser durch externe Faktoren (stündliche Markträumungspreise gemäß Ziffer 6.4.1 ff.) bestimmt und von nvb ohne Veränderung weiterberechnet wird.
- 7.3 Im Übrigen gelten die vereinbarten Preisgarantien gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) der nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH für die Belieferung von Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung fort.
- 8. Abrechnung**
- 8.1 Die Abrechnung wird Ihnen elektronisch im nvb-Kundenportal bereitgestellt. Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats und wird Ihnen spätestens 3 Wochen nach Monatsende zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Auf Ihren Wunsch erfolgt eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.
- 8.3 Sofern nvb aufgrund technischer Schwierigkeiten Ihres Messstellenbetreibers keine vollständigen Abrechnungsdaten übermitteln kann, erhalten Sie eine ausdrücklich als vorläufig überschriebene Rechnung. nvb wird unverzüglich den Messstellenbetreiber kontaktieren, um eine Klärung herbeizuführen und die fehlenden Daten zu beschaffen. Sobald die fehlenden Daten vorliegen, erhalten Sie eine korrigierte Abrechnung. Etwaige von Ihnen zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen unverzüglich erstattet.
- 9. Kommunikation und Datenbereitstellung**
- 9.1 Die gesamte Kommunikation im Rahmen eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif erfolgt ausschließlich digital über das nvb-Kundenportal. Eine Registrierung im nvb-Kundenportal ist für den Vertragsabschluss sowie die Vertragsabwicklung zwingend